

*Jul*  
p. B. 41. 20. 1. Vch.

A  
3003 Bern, den 8. Juli 1966

(236:018.0)530/20/G8/jb/5

Herrn Bundesrat L. von Moos  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Justiz- und Polizeidepartementes  
3003 B e r n

Betrifft: Professor Kurt Leibbrand, geb. 1914, wohnhaft  
in Zürich; Prüfung der Ausweisung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Unter Hinweis auf unsern Zwischenbericht vom 24.5.1966, mit dem wir Ihnen auch Fotokopien unseres Schriftwechsels mit der Polizeidirektion des Kantons Zürich in oben vermerkter Angelegenheit zur Kenntnisnahme zustellten, beehren wir uns, wie folgt an Sie zu gelangen:

1. Prof. Leibbrand ist am 16.6.1950 vom Bundesrat zum Professor für Eisenbahn- und Verkehrswesen an der ETH gewählt worden. Er hat seine Tätigkeit im Oktober 1950 aufgenommen und gelangte gleichzeitig in den Besitz der Niederlassungsbewilligung des Kantons Zürich.

Am 24.7.1961 wurde Prof. Leibbrand auf dem Frankfurter Flughafen gestützt auf einen Haftbefehl des Stuttgarter Amtsgerichtes verhaftet. Es wurde ihm zur Last gelegt,

beim Rückzug der deutschen Truppen im August 1944 als Kompanieführer einer Pioniereinheit in Südfrankreich den Befehl zur Erschiessung von 30 Italienern (seiner Einheit zugeteilte sog. Hilfswillige) erteilt zu haben. In der Folge war Prof. Leibbrand bis zum 8.9.1961 in Deutschland in Untersuchungshaft, worauf er gegen Stellung einer Kaution von 250'000 DM in Form einer Bankbürgschaft freigelassen wurde. Das Verlassen der BRD wurde ihm verboten. Am 2.10.1962 ist der Genannte durch das Stuttgarter Schwurgericht von der Anklage des Mordes mangels Beweisen freigesprochen worden und er kehrte am 4.10.1962 nach Zürich zurück. Das freisprechende Urteil des Schwurgerichtes Stuttgart wurde später vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe aufgehoben und der Fall zur erneuten Beurteilung an dieses Gericht zurückgegeben. Am 18.2.1966 erfolgte dann die Einstellung des neuen Verfahrens. In der Urteilsbegründung wurde erwähnt, es könne für Leibbrand weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungs- sondern höchstens Milderungsgründe geben. Das Verfahren habe eingestellt werden müssen, weil man ihn des Mordes nicht überführen konnte. Andererseits habe man ihn aber nicht vom Verdacht des Totschlages reinigen können; Totschlag sei jedoch verjährt. Die schriftliche Urteilsbegründung des Schwurgerichtes Stuttgart vom 18.2.1966 liegt bis jetzt nicht vor. Herr Dr. Haefelin, Chef der Kantonalen Fremdenpolizei Zürich, hat mit Prof. Leibbrand vereinbart, dass er ihm das begründete Urteil zur Einsichtnahme überlässt sobald er in dessen Besitz gelangt.

2. Durch den Schweizerischen Schulrat ist Prof. Leibbrand am 1.9.1961 bis auf weiteres ein besoldeter Urlaub erteilt worden. Gemäss BRB vom 26.1.1962 ist dieser Urlaub ab

1.2.1962 in einen unbesoldeten umgewandelt worden. Am 16.2.1963 ist Prof. Leibbrand von seinem Amt als ordentlicher Professor der ETH zurückgetreten. Wir gestatten uns, auf den beiliegenden BRB vom 22.2.1963 über die Genehmigung dieses Rücktrittes sowie die Entschädigungsfrage zu verweisen.

3. Der Ausgang des 2. Stuttgarter Prozesses ist in der Schweizer Presse stark kommentiert worden. Wir zitieren nachstehend einige Auszüge aus verschiedenen Artikeln:

Der Bund, 19.2.1966, Nr. 70

"Das Gericht folgte dem Staatsanwalt: Verjährter Totschlag .... Der Vorsitzende betonte in der Urteilsbegründung, der Spruch des Gerichtes bedeute nicht, dass der Angeklagte schuldlos sei ..... Das Gericht sei zur Auffassung gelangt, dass die heimtückische Erschiessung der Italiener ohne gerichtliches Verfahren an sich Mord gewesen sei. Aus subjektiven Gründen könnten die Erschiessungen jedoch nicht als Mord gewertet werden ..... Das Gericht kam zur Auffassung, dass Leibbrand, im Gegensatz zu seinen Behauptungen, von seinem Vorgesetzten keinen Befehl zur Erschiessung der Italiener bekommen hat. Es billigte Leibbrand aber als subjektives Motiv die Angst zu, dass die Italiener für seine Kompanie hätten gefährlich werden können ..... Das Gericht liess keinen Zweifel daran, dass Leibbrand, wäre die Erschiessung nicht als Totschlag gewertet worden, wegen Mordes hätte verurteilt werden müssen ..... Leibbrand nahm den Beschluss des Gerichtes mit unbeweglichem Gesicht entgegen. Er hat sein erklärtes Ziel, die volle Rehabilitierung, nicht erreicht."

Der Bund, 26.5.1966, Nr. 202

"Zweierlei Recht?

Am 18.2. dieses Jahres stellte ein Stuttgarter Gericht nach rund fünfwöchiger Prozessdauer das gegen Professor K. Leibbrand wegen Mordes in mindestens 26 Fällen geführte Verfahren ein. Es schloss sich mit dieser Entscheidung dem Antrag der Staatsanwaltschaft an, deren Vertreter auf Totschlag in mindestens 22 Fällen und versuchten Totschlag

in mindestens fünf Fällen plädiert und eine Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung vorgeschlagen hatte ..... Eine deutsche Zeitung kommentierte das Urteil wie folgt: Leibbrand mag in der ihm formal günstig erscheinenden Wendung vom Mord zum Totschlag eine gewisse Erleichterung verspüren. Aber sie ist nur prozessualer, nicht moralischer Art; nur auf die Qualifikation heimtückischer Mord wurde in Ermangelung von Beweisen verzichtet - das Verbrechen der Erschiessung der ahnungslosen Italiener bleibt ..... In der Schweiz dürften die Meinungen des Grossteils der Oeffentlichkeit in der selben Richtung liegen ..... Professor Leibbrand jedoch befindet sich - wie nun in Zürich nachgerade durchsickert - nach wie vor im Besitze der Niederlassungsbewilligung des Kantons Zürich und soll sich in der Schweiz aufhalten. Die Fremdenpolizeibehörden haben es offenbar unterlassen, Leibbrand an der Wiedereinreise zu hindern, und bis heute sind auch keine Massnahmen für seine Entfernung getroffen worden. Man fragt sich darum da und dort immer nachdrücklicher, aus welchen Gründen die verantwortlichen Behörden im vorliegenden Fall derart untätig geblieben sind und untätig bleiben. Man fragt sich weiter, ob nicht bei sinngemässer Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes trotz dem Umstand, dass eine Verurteilung Leibbrands (wegen Verjährung) nicht erfolgt ist, eine Ausweisung möglich sei und sich aufdränge: ein Ausländer wird ja für die Schweiz nicht wegen einer Verurteilung an sich untragbar, sondern wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden Tatbestandes. Und die Fragen stellen sich um so bedrängender, als nicht unbekannt ist, wie energisch gegen ausländische Arbeiter bisweilen selbst in Bagatellfällen eingeschritten wird."

Journal de Genève, 27.5.1966, Nr. 122

"La Suisse devrait-elle expulser un criminel de guerre bénéficiant de la prescription? Berne. - (ATS).  
Le "Bund" publie, dans son édition de jeudi matin, un article relatif au procès intenté par un tribunal de Stuttgart au professeur K. Leibbrand qui avait à répondre du meurtre de vingt-six personnes au moins et de cinq tentatives de meurtre. L'auteur de l'article estime que la fusillade demeure, qu'il y ait prescription ou pas, et qu'il y ait meurtre ou assassinat. Leibbrand est toujours en possession d'une autorisation d'établissement dans le canton de Zurich, et doit se trouver dans notre pays. On éconduit les Vietnamiens, mais ..... L'auteur ajoute: La police des étrangers n'a rien entrepris pour empêcher le retour en Suisse de Leibbrand et n'a

pris aucune mesure pour obtenir son éloignement .... On peut se demander si, bien que la condamnation de Leibbrand ait été empêchée par la prescription, une expulsion ne serait pas possible, en appliquant judicieusement la législation sur les étrangers."

Berner Tagwacht, 2.6.1966, Nr. 127

"Leibbrand und die Ausweisung. Was es da noch gross zu untersuchen gibt, bleibt uns unerklärlich. Die Schweiz hat die vielen kleinen Nazis ausgewiesen, die uns ans Messer geliefert hätten, falls der braune Diktator dazu gekommen wäre, das 'kleine Stachelschwein' auf dem Rückweg einzunehmen. Prof. Leibbrand war nun einer der Schergen Hitlers, die blind Befehle ausführten, die jeder Menschlichkeit Hohn sprechen. Es gab Hunderte, ja Tausende, die den Mut fanden, sich solchen Befehlen zu entziehen. Leibbrand fand ihn nicht. Also gehört er zu jenen, die bei uns nichts zu suchen haben (Appenzeller Zeitung)."

4. Am 9.6.1966 hat Herr Nationalrat Vincent eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

"Mit Erstaunen vernimmt man, dass K. Leibbrand, Ex-Professor an der ETH, der in 26 Fällen des Mordes und in 5 Fällen des Mordversuches überführt wurde, im Kanton Zürich immer noch im Genuss einer Niederlassungsbewilligung sein soll. Trifft dies zu? Kann der Bundesrat die Zusicherung geben, dass K. Leibbrand in Zürich auf keinen Fall einen neuen Lehrstuhl übernehmen wird, dass ihm die Aufenthaltsbewilligung entzogen und dass gegen ihn eine Einreisesperre verfügt werden wird?"

Diese Kleine Anfrage haben Sie uns am 16.6.1966 zur Prüfung und Vorlage eines Antwortschreibens überwiesen.

5. Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat sich unserer Auffassung, wonach die weitere Anwesenheit Leibbrands in der Schweiz unerwünscht ist, nicht angeschlossen und uns wissen lassen, dass sich nach Meinung der Zürcher Regierung die Ausweisung Professor Leibbrands, sei es

gestützt auf Art. 10 ANA, sei es nach Art. 70 Bundesverfassung mit rechtsstaatlichen Begriffen nicht vereinbaren lasse. Nach nochmaliger Ueberprüfung der Angelegenheit halten wir an unserer Auffassung, wonach die weitere Anwesenheit Leibbrands in der Schweiz untragbar ist, fest. Auch die Kommentare in der Schweizer Presse zeigen deutlich, dass die Oeffentlichkeit eine Massnahme gegen Professor Leibbrand erwartet. Da die Polizeidirektion des Kantons Zürich ihrerseits gegen den Genannten keine Schritte zu unternehmen gedenkt, beabsichtigen wir Antrag auf Ausweisung nach Art. 70 der Bundesverfassung zu stellen. Dabei gehen wir von folgenden Ueberlegungen aus:

Der dem gerichtlichen Vorgehen gegen Prof. Leibbrand in der BRD zu Grunde liegende Tatbestand ist klar und braucht nicht weiter erörtert zu werden. Wenn auch das Stuttgarter Schwurgericht die Erschiessung der Italiener nicht als Kriegsverbrechen betrachten konnte, weil die auf Hitler vereidigten italienischen "Hilfswilligen" als deutsche Soldaten galten, bleibt die Tat Leibbrands allgemein betrachtet doch ein während des nationalsozialistischen Regimes verübtes Verbrechen gegen die Menschheit. Es ist demnach angezeigt, den Fall Leibbrand bezüglich der gegen ihn zu ergreifenden Massnahme im Sinne des BRB vom 27.4.1965 betreffend politisch-fremdenpolizeiliche Massnahmen betreffend Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit zu behandeln. Jedenfalls sollte Leibbrand nicht besser behandelt werden als die im Rahmen der Säuberungsaktion in den Jahren 1945 und 1946 in Anwendung von Art. 70 Bundesverfassung ausgewiesenen Nationalsozialisten. Diese

Ausweisungen erfolgten, weil die Betroffenen aus innerpolitischen Gründen untragbar geworden waren. Die Ausweisung erfolgte auch in Fällen, wo dem Einzelnen keine speziell gegen die Landessicherheit gerichtete Handlung nachgewiesen werden konnte. Schliesslich kann auch auf die Erledigung der Fälle Ambros Otto, Globke Hans, Becher Kurt etc. (Antwort des Bundesrates auf die 9016 Interpellation Werner Schmid vom 8.10.1964) verwiesen werden.

In unserem Schreiben vom 1.3.1966 haben wir der Polizeidirektion des Kantons Zürich als Eventuelllösung vorgeschlagen, Professor Leibbrand anlässlich einer persönlichen Unterredung nahezu legen, auf seine Niederlassungsbewilligung freiwillig zu verzichten und die Schweiz zu verlassen. Unserer Anregung wurde keine Folge gegeben. Wir sind der Ansicht, dass auch heute noch ein solches Vorgehen - allerdings direkt durch die Bundesanwaltschaft - in Betracht gezogen werden könnte.

Indem wir Sie höflich um Ihre Weisungen bitten, versichern wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

DER CHEF DER BUNDESPOLIZEI:

~~als; Dr. Angster~~

Beilage:

BRB 22.2.1963